

# **BVGer D-4420/2013 vom 27. November 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4420\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4420_2013)

FR: TAF D-4420/2013 du 27 novembre 2013

IT: TAF D-4420/2013 del 27 novembre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM hielt zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheides fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, seine Fluchtgründe überzeugend und glaubhaft darzulegen, insbesondere seien seine Vorbringen nicht substantiiert. Im Einzelnen führte es aus, der Beschwerdeführer habe Fragen zu Einzelheiten seines Aufgabenbereichs nicht ausführlich und überzeugend beantworten können. Es sei ihm nicht gelungen, die Waffentypen, mit denen er in seiner Funktion als Bodyguard zu tun gehabt habe, zu erklären bzw. zu beschreiben. Das Arbeitsgebiet seines Vorgesetzten, Colonel D. \_\_\_\_\_, habe er nicht näher eingrenzen können und stattdessen vorgebracht, dieser sei für das ganze Gebiet zuständig gewesen, was aber eher unwahrscheinlich sei. Weiter habe er sich widersprochen, indem er zuerst angegeben habe, gesehen zu haben, wie die Waffen mit dem Lastwagen gebracht und wieder aufgeladen worden seien, und dass ganze Ladungen von Waffen aus H. \_\_\_\_\_ gekommen seien. Später habe er hingegen gesagt, die Waffen seien heimlich geliefert worden und er habe nicht mitbekommen, woher diese Waffen gekommen seien. Auch seine Schilderungen zu den Vorkommnissen (...) 2009, namentlich zum Umstand, wie Colonel D. \_\_\_\_\_ ums Leben gekommen sei und wie der Beschwerdeführer in der Folge die LTTE verlassen habe, würden oberflächlich wirken und nicht den Eindruck entstehen lassen, als habe er das Geschilderte tatsächlich erlebt. Deshalb könne ihm nicht geglaubt werden, dass er während zweier Jahre in der Funktion eines Bodyguards bei den LTTE gewesen sei. Ebenfalls unglaubhaft sei, dass er über das Tätigkeitsfeld der anderen drei Bodyguards von Colonel D. \_\_\_\_\_ nichts Genaues zu berichten gewusst habe, obwohl er mit ihnen während zweier Jahre im selben Camp gewohnt habe. Von einer Person, die zwei Jahre lang in der Funktion eines Bodyguards bei den LTTE zugebracht habe und die meiste Zeit im selben Camp stationiert gewesen sei, dürften präzisere Informationen erwartet werden. Die im Zusammenhang mit den Verhören während der neun Monate Haft in I. \_\_\_\_\_ geltend gemachten Geständnisse bezüglich der Waffenverstecke und die Schilderung, dass er Waffen des Colonels in Plastiktüten gesteckt und in einem Brunnen versteckt habe, seien unglaubhaft. Zuvor in derselben Anhörung, als er über die Zeit als Bodyguard bei Colonel D. \_\_\_\_\_ berichtet habe, habe er angegeben, nichts Genaues über die Waffenverstecke gewusst zu haben. Bezüglich der Haft von (...) 2009 bis (...) 2010 habe der Beschwerdeführer keine differenzierten Angaben gemacht. Er habe nichts darüber gesagt, weshalb er aus der Haft entlassen worden sei, und das Geschilderte sei auch recht vage. Er habe angegeben, zusammen mit tausend Personen, die auch hätten entlassen werden sollen, auf einem Sportplatz Kopfnickern vorgeführt worden zu sein. Gerade weil der Beschwerdeführer in dem Moment besonders Angst gehabt habe,

sei von ihm zu erwarten, dass er die Kopfnicker und die damit verbundene konkret erlebte Situation differenziert hätte beschreiben können. Weiter könne dem Beschwerdeführer auch nicht geglaubt werden, dass er vom CID und der Armee aufgefordert worden sei, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Er habe zur angeblichen Zusammenarbeit keine detaillierten und differenzierten Angaben machen können, beispielsweise inwiefern und in welchen spezifischen Bereichen er diesen Behörden als Informant hätte dienlich sein können. Deshalb erscheine es nicht glaubhaft, dass CID und Armee ihn verdächtigt hätten, Waffen sowie Informationen zu Waffenverstecken der LTTE zu besitzen, ihm aber gleichzeitig eine Bedenkzeit von drei Tagen gegeben hätten, um sich für oder gegen eine Zusammenarbeit auszusprechen. Ebenso wenig erscheine es daher glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nicht gewusst habe, wie sich die Kooperation konkret gestaltet hätte. Da die vorgebrachten Fluchtgründe (LTTE-Mitgliedschaft, Haft, vorübergehende Festnahmen, Unterschriftleisten) nicht glaubhaft erscheinen würden, seien die während der Haft und der vorübergehenden Festnahmen erlittenen Misshandlungen ebenfalls als unglaublich zu würdigen. Die Schilderungen der Misshandlungen würden aber auch nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem entstehen lassen, da sie sich auf eine Aufzählung von Körperverletzungen beschränken würden, ohne die geltend gemachten Beeinträchtigungen in einen persönlichen Bezugsrahmen zu stellen. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer die in J. \_\_\_\_\_ erlittenen Misshandlungen an den beiden Befragungen unterschiedlich geschildert. Der Widerspruch habe nicht aufgelöst werden können, da der Beschwerdeführer erklärt habe, er habe sich an der BzP so kurz wie möglich fassen müssen. Weiter könnten die Beweismittel im vorliegenden Fall keine aktuelle Verfolgungssituation belegen. Das Release Certificate vom (...) 2010 zeige vielmehr an, dass der Beschwerdeführer nicht verdächtigt worden sei, da er ansonsten nicht aus der Rehabilitation entlassen worden wäre. Darüber hinaus sei die Kausalität nicht gegeben, da der Beschwerdeführer doch erst mehr als zwei Jahre nach der Entlassung aus der Rehabilitation aus Sri Lanka ausgereist sei. Das Empfehlungsschreiben eines Priesters sei als Beleg für eine aktuelle Verfolgungssituation nicht geeignet, da solche Schreiben meist Gefälligkeitscharakter hätten, da sie für gewöhnlich im Auftrag der Asylantragsteller angefertigt würden und damit die subjektive Einschätzung privater Dritter rapportiert werde. Die Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde demgegenüber geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei eine eher wortkarge Person, woraus nicht ohne Weiteres geschlossen werden könne, die Vorbringen seien nicht wahr. Nicht jede Person drücke sich gleich detailliert aus. Ferner müsse auch der Wissensstand des Beschwerdeführers berücksichtigt werden. Eine Führungsperson in einer Guerilla-Armee würde sich akut in Gefahr bringen, wenn sie ihren Bodyguards zu viele Informationen zukommen liesse. Der Vorhalt, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die Waffentypen, mit denen er als Bodyguard zu tun gehabt habe, zu erklären bzw. zu beschreiben, stosse ins Leere. Der Beschwerdeführer habe in den Antworten zu F30 bis F35 die wesentlichen Waffentypen aufgezählt. Dass die technischen Details etwas unbeholfen erschienen seien, liege an der Übersetzung, bei der es sich nicht um eine militärische Fachübersetzung handle (z.B. Schlauch statt Rohr). Das Fabrikat der Waffen bzw. das Herkunftsland seien jedoch top secret gewesen, weshalb der Beschwerdeführer nicht darüber habe Bescheid wissen können. Ein weiterer Widerspruch werde dem Beschwerdeführer zur Herkunft dieser Waffen unterstellt. Er habe gewusst, dass

die Waffen vom H. \_\_\_\_\_-Distrikt gekommen seien, da sie dorthin mit Schiffen transportiert worden seien. Die in der Verfügung zitierte Antwort, gemäss welcher er nicht mitbekommen habe, woher die Waffen gekommen seien, habe jedoch die Frage nach der Marke und dem Produzenten beantwortet. Es sei in den beiden Fragen um Unterschiedliches gegangen, weshalb die Antworten ebenfalls unterschiedlich ausgefallen seien. Bei der einen Frage sei es um den Transportweg und bei der anderen um den Ursprung der Waffen gegangen, weshalb es sich nicht um einen Widerspruch handle. Colonel D. \_\_\_\_\_ sei für die Waffenverteilung der gesamten Region zuständig gewesen, jedoch nicht für deren Beschaffung und den Import. Es sei weiter naheliegend, dass der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Chefs den Kontakt zu den LTTE verloren habe. Dies, da der Colonel wenige Tage vor Verkündung des Kriegsendes und dem Tod Prabhakaran verstorben sei und während dieser Tage chaotische Zustände geherrscht hätten. Ein weiterer Widerspruch sei dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Waffenverstecken vorgehalten worden. Dem sei zu entgegnen, dass es sich beim Verstecken der 150 Waffen um eine einmalige Aktion gehandelt habe, da die Einnahme durch die Armee gedroht habe. Sonst aber seien die Waffen in unzähligen Aktionen versteckt worden. Von diesen Verstecken habe der Beschwerdeführer keine Kenntnis gehabt. Es handle sich somit nicht um einen Widerspruch. Hingegen habe dem Beschwerdeführer das CID aus dem gleichen Grund Probleme gemacht: Diese Behörde habe vermutet, der Beschwerdeführer kenne auch andere Waffenverstecke. Die Vorinstanz habe dem Beschwerdeführer weiter vorgehalten, die Schilderungen seiner Misshandlungen würden nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem entstehen lassen. Ausserdem habe er die in J. \_\_\_\_\_ erlittenen Misshandlungen an den beiden Befragungen unterschiedlich geschildert. Es könne nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Aussagen widersprüchlich seien, insbesondere mache die Vorinstanz denn auch keine konkreten Ausführungen dazu. Vor allem die Schilderung in F120 bis F123 lasse den Vorfall genügend plastisch erscheinen. Betreffend die Kausalität der LTTE-Mitgliedschaft für die Ausreise wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass eine solche nie behauptet worden sei. Anlass der Ausreise sei der Druck gewesen, der auf dem Beschwerdeführer gelastet habe. Das CID habe angenommen, der Beschwerdeführer kenne weitere Waffenverstecke und habe mehr Informationen über die LTTE, welche er nicht preisgeben wolle. Daher habe das CID den Beschwerdeführer mit einer Dreitagesfrist unter Druck setzen und ihm Angst machen wollen. Es handle sich dabei, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht um eine normale Antwortfrist, in welcher der Beschwerdeführer sich für oder gegen eine Zusammenarbeit hätte aussprechen können. Weiter seien die Vorbringen der Vorinstanz falsch, dass es sich hierbei um eine Zusammenarbeit gehandelt hätte. Vielmehr hätte es sich um ein Herauspressen von Informationen, allenfalls unter Folter, gehandelt.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung führte das BFM zum mit Beschwerde eingereichten Schreiben des Justice of Peace aus, dass solche Empfehlungsschreiben meist Gefälligkeitscharakter hätten, da sie im Auftrag des Antragsstellers angefertigt und damit die subjektive Einschätzung privater Dritter rapportieren würden.

#### **E. 4.4**

Zu diesem Vorhalt des BFM wurde auf Replikebene vorgetragen, dass es sich bei den eingereichten Schriftsätzen um Bestätigungen von Behördenmitgliedern handle. Die meisten amtlichen Dokumente würden auf Verlangen der darin Erwähnten ausgestellt,

wodurch gemäss der pauschalen Einschätzung des BFM jedes amtliche Dokument wertlos sein müsste.

## **E. 5**

Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe als unglaubhaft erachtet. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz diesen Vorbringen zu Recht gestützt auf Art. 7 AsylG die Glaubhaftigkeit abgesprochen hat.

### **E. 5.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2 S. 43 f.; BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

### **E. 5.2**

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist die Darstellung der Asylgründe des Beschwerdeführers hinsichtlich der Kernpunkte als glaubhaft zu erachten.

#### **E. 5.2.1**

Der Beschwerdeführer hat das Vorbringen, ein Angehöriger oder zumindest Unterstützer der LTTE und deswegen inhaftiert gewesen zu sein, in den wesentlichen Punkten glaubhaft machen können. So legte er ein Release Certificate vor, welches keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale aufweist und dessen Echtheit auch von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen wurde, mit welchem er belegte, dass er sich mehrere Monate in Haft befand (vgl. dazu nachfolgend E. 5.2.3). Zudem erscheinen gewisse geschilderte Tätigkeiten durchaus plausibel. Zu seinem Aufgabenbereich habe es gehört, den Colonel auf Geheiss zu begleiten, den Funk abzuhören und die Post des Colonels zu erledigen, da dieser diese Aufgaben nicht selbst erledigen können. Weiter ist es dem Beschwerdeführer gelungen, die Waffentypen, mit denen er zu tun hatte, zu erklären bzw. zu beschreiben. Darüber hinaus nannte er auch spezifische Waffentypen (act. A13 F30 und F34). In Bezug auf den angeblichen Widerspruch bei der Waffenherkunft wird in der Beschwerdeschrift zutreffend dargelegt, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Fragen handelte, indem sich die eine auf die geographische Herkunft und die andere auf den

Lieferanten bezog (act. A13 F28 und F36). Aus seinen Aussagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer jedoch lediglich untergeordnete Arbeiten erledigte (vgl. act. A13 F46); was genau seine Aufgaben waren, kann hier allerdings offen gelassen werden.

### **E. 5.2.2**

Bezüglich seiner Verbindung zu den LTTE bleibt auszuführen, dass das Gericht die Funktion des Beschwerdeführers als Bodyguard und die aktive Teilnahme an Kämpfen für nicht glaubhaft dargelegt erachtet. Die Ausführungen bezüglich der Umstände um den Tod des Colonels scheinen banal und widersprechen der Lebenserfahrung. Allein die Tatsache, dass ein Colonel, der sich überall hin begleiten lässt, den Bunker während eines Angriffs alleine verlässt, um seine Waffe zu suchen, ist nur schwer nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass es nicht logisch erscheint, dass der Beschwerdeführer genau gewusst haben will, wie der Colonel gestorben sei, zumal er sich gemäss eigenen Angaben während des Angriffs in einem Bunker versteckt habe. Nicht überzeugend sind auch die Vorbringen, dass der Beschwerdeführer die anderen Bodyguards nicht gekannt habe, obwohl er angab, während zweier Jahre im selben Camp gewohnt zu haben. Nach diesen Ausführungen erscheint auch unglaublich, dass der Beschwerdeführer als Soldat an den einmal im Monat stattfindenden Kämpfen teilgenommen habe. Darauf deutet auch seine äusserst vage ausgefallene Antwort auf die Frage hin, was sein eindrücklichstes Erlebnis bei diesen Kämpfen gewesen sei. Es sei der Moment gewesen, als die Armee H.\_\_\_\_\_ eingenommen habe und vor und hinter ihnen die Armee gestanden sei, sie aber trotzdem hätten entkommen können (act. A13 F156 bis F159).

### **E. 5.2.3**

Die Ausführungen zu den Misshandlungen während der Haft sind für das Gericht hingegen glaubhaft, da sie an diversen Stellen Realkennzeichen aufweisen. Der Beschwerdeführer führte aus, dass ihm durch Schläge die Schulter ausgekugelt worden sei. Da er sich dieses Umstands offensichtlich nicht bewusst war, umschrieb er die Situation (act. A13 F78). Im Verlauf der Anhörung erwähnte er weitere konkret bezeichnete physische und psychische Misshandlungen (act. A13 F81). Ferner ist auch die Schilderung, er habe Waffen in Plastiktüten eingepackt und in einem Brunnen versteckt, als glaubhaft zu erachten. Insbesondere die beschriebene Reaktion der Beamten des CID, dass sie ihm einen Plan vorgehalten haben und er das Gebiet einzeichnen musste, ist überzeugend (act. A13 F65, 70, 73). Die Erzählungen in Bezug auf die Haftentlassung sind glaubhaft. Es ist insbesondere nachvollziehbar, dass er die "Kopfnicker" nicht genau angesehen, sondern vielmehr seinen Kopf gesenkt hat, damit diese ihn nicht als LTTE-Mitglied erkennen konnten.

### **E. 5.2.4**

Hinsichtlich der auf die Entlassung folgenden Befragungen und der auferlegten Meldepflicht fallen weitere Realkennzeichen in der Erzählung des Beschwerdeführers auf. So erwähnte er etwa das an sich nebensächliche Detail, wie er von den zwei Beamten, welche ihn (...) 2011 aufgesucht hätten, mit seinem Rufnamen angesprochen worden sei und wie diese ihm anschliessend den Weg zum L.\_\_\_\_\_ -Camp beschrieben hätten (act. A13 F102 f.). In diesem Zusammenhang spricht für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen ferner, dass der Beschwerdeführer die nach seiner Heirat eingetretene Lockerung der Meldemodalitäten erwähnte (act. A13 F110 bis F112), zumal diese Lockerung einerseits ein nachvollziehbares behördliches Handeln darstellt und andererseits der Beschwerdeführer

damit einen Umstand erwähnte, der grundsätzlich gegen eine asylrelevante Verfolgung spricht. Weiter handelt es sich bei den angeblich widersprüchlichen Aussagen in der BzP und der Anhörung in Bezug auf die in J. \_\_\_\_\_ erlittenen Misshandlungen nicht um einen Widerspruch. Vielmehr präzisierte der Beschwerdeführer hier seine in der BzP gemachten Aussagen bezüglich des Kerngeschehens (act. A13 F138). Wie in der Beschwerdeschrift zutreffend ausgeführt, handelt es sich entgegen der Ansicht des BFM nicht um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, bei welcher der Beschwerdeführer habe zu- bzw. absagen können, sondern um ein Verhör unter Druck. Aus den Schilderungen ging hervor, dass das CID der Meinung war, dass der Beschwerdeführer LTTE-Mitglied war und aufgrund des preisgegebenen Waffenverstecks noch weitere Informationen zu Leuten und Waffen habe.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend hält das Gericht fest, dass der Beschwerdeführer die Verbindung zur LTTE und die Umstände, welche ihn zu seiner Ausreise veranlassten, im Kern glaubhaft dargestellt hat. Zu der Verbindung zu den LTTE und zum Colonel D. \_\_\_\_\_ ist auszuführen, dass diese grundsätzlich als glaubhaft erachtet werden. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass der Beschwerdeführer bei den LTTE keine führende Position als Bodyguard innehatte, sondern nur untergeordnete Tätigkeiten verrichtete. Die Haft und die Misshandlungen sowie das auch nach Entlassung aus der Haft andauernde behördliche Interesse an seiner Person werden als glaubhaft erachtet, da aus den Anhörungen hervor geht, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer als Person mit relevantem Wissen über LTTE-Mitglieder sowie andere erhebliche Informationen erachteten.

### **E. 6.1**

Somit bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 3 AsylG zu erfüllen vermag.

### **E. 6.2**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/12 E. 5 S. 154 f. und BVGE 2010/57 E. 2 S. 826 ff., beide mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.3**

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der

Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen, und sie ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 7.1**

Seit Mai 2009 ist insgesamt von einer seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE erheblich verbesserten Lage in Sri Lanka auszugehen. Militärisch gelten die LTTE als vernichtet; es gibt keine Anzeichen, dass sie heute noch in der Lage wären, Angriffe auf die Sicherheitskräfte oder sonstige Attentate auszuführen. Allerdings werden politisch Oppositionelle jeglicher Couleur seitens der sri-lankischen Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssen mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen (vgl. BVGE 2011/24 E. 7.6). Aus diesem Grunde definierte das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzurteil BVGE 2011/24 - im Sinne von Risikogruppen - Personenkreise, deren Zugehörige einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Zu diesen Risikogruppen gehören namentlich (1) Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein (vgl. dazu auch EGMR, NA. v. United Kingdom, Application no. 25904/07, Entscheid vom 17. Juli 2008), (2) kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, (3) Menschenrechtsaktivisten und regimekritische Nichtregierungsorganisationen-Vertreter, ferner (4) Personen, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten, sowie (5) Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden beziehungsweise die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (BVGE 2011/24 E. 8). Innerhalb der Risikogruppen muss im Einzelfall untersucht werden, ob die individuellen Begebenheiten eine asylrelevante Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen. Diese Lageeinschätzung des Grundsatzurteils BVGE 2011/24 des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Entscheidungsfindung weiterhin mitzubetrachten, auch wenn die jüngste Entwicklung teilweise zu Besorgnis Anlass gibt. Es ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einer der soeben skizzierten Risikogruppen angehört.

### **E. 7.2**

Vor diesem Hintergrund kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu sein. Er wurde aufgrund seiner LTTE-Mitgliedschaft von der sri-lankischen Armee verhaftet und unter Folter zu Waffenverstecken befragt. Obwohl er nur untergeordnete Tätigkeiten ausführte, verdächtigten ihn die Behörden - nach dem Geständnis, einmalig Waffen versteckt zu haben - weitere Waffenverstecke zu kennen und zusätzliche Informationen liefern zu können. Zwar wurde er aus der Haft entlassen, was darauf hinweist, dass er nicht als (hohes) LTTE-Mitglied angesehen wurde, aber schon wenige Monate nach der Entlassung wurde er erneut vom CID aufgesucht. Danach verpflichtete ihn das CID, sich wöchentlich zu melden und die Stadt nicht zu verlassen. Ein

Jahr später wurde er unter Gewaltanwendung zu Waffenverstecken und LTTE-Mitgliedern befragt. Gemäss glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers wurde er auch nach seiner Ausreise bei seinen Eltern und seiner Frau vom CID gesucht. Aufgrund des anhaltenden Bestrebens der sri-lankischen Regierung ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern, muss diese Verfolgung nach wie vor als aktuell gewertet werden. Obwohl der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben den Behörden alles gestanden hat, was er wusste, ist anzunehmen, dass die Behörden weiterhin davon ausgehen, der Beschwerdeführer verfüge über weitere relevante Informationen bezüglich der LTTE und ihren Mitgliedern. Ferner ist er als Rückkehrer aus der Schweiz, wo er ein Asylgesuch gestellt hat, bei der Einreise nach Sri Lanka zusätzlich exponiert und gefährdet. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht offensichtlich nicht, da sich die Gefährdung bereits bei der Einreise ergeben würde. Der Beschwerdeführer passt nach dem Gesagten in die in BVGE 2011/24 genannte Risikogruppe der LTTE-Angehörigen. Somit gelangt das Gericht zum Schluss, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er im Falle einer Rückkehr wegen vorhandener beziehungsweise ihm unterstellter LTTE-Verbindungen inhaftiert oder anderweitigen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt würde.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten und dieser - mangels Ausschlussgründen im Sinne von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) - als Flüchtling anzuerkennen ist. Die vorinstanzliche Verfügung ist dementsprechend aufzuheben und es ist dem Beschwerdeführer mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

#### **E. 9**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 27. Juni 2013 ist aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 10.2**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 875.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)